

erkennet / jedoch so viel den Land-Fridenbruch belangt / solcher Uns / als Lands-Fürsten / oder Unserer Nider-Oesterreichischen Regierung / angezeigt / dessen in dem Abschied gedacht / und Uns umb Unsers darbey mit unterlauffenden Lands-Fürstlichen Interesse Willen / die Erkenntnis / und Bestrafung vorbehalten werden.

§. 6.

Welcher sich in seinem rechtmässigen Posses, wider eines andern Gewalt / und unbefugten Angriff / auff gebührend / und in Rechten zugelassene Weis / selbst schuzt / und handhabt / der kan destwegen keines Gewalts beschuldiget / noch angeklagt werden.

Der Achtzehende Titul / Von Injuri - und Schmach- Handlungen.

§. 1.

Sowohl alles / was an einem an seinem Leib / oder Gut unbillich zugefügt wird / ein Injuri kan genennet werden / so ist doch eigentlich diß für ein Injuri zu halten / wann einer an seinem wohlhergebrachten Nahmen / Stand / und gutem Lenmuth / von einem andern münd- oder schriftlich (worunter auch die Pasquillen begriffen) angetastet / verkleinert / und geschmächet / oder auch mit Schlägen angegriffen / und verschimpffet wird.

§. 2.

Wie dann auch für ein Injuri zu halten / wann ein Glaubiger seinen Schuldner bey Gericht in Arrest nehmen lasset / unterm Fürwand / als ob er nicht zu bezahlen hätte / oder sich seines Austritts zu besorgen wäre / da doch die Schuld-Forderung entweder schon zuvor bezahlt / oder doch unrichtig / oder aber der Schuldner darumben gnugsamb angefessen / auch sich des Rechtens nicht verweigert.

§. 3.

Ingleichen / da jemand einer ehrlichen Weibs-Persohn mit ungehörlichen Worten / oder Gebärden zugefetzt / dardurch sie in bösen Verdacht / und Geschrey zu bringen.

§. 4.

Wie auch wann Kinder / Dienstbotten / oder Unterthanen zu Verschimpffung ihrer Eltern / und Herren / geschlagen / oder mit Worten schmählich angetastet werden / haben es die Eltern / oder Herren nicht
weni:

weniger / als ob es ihnen selbst beschehen wäre / für ein Injuri anzuzeigen.

§. 5.

Nicht weniger ein Ehe-Mann / die seinem Weib zugesügte Injurien , und Schmach anderst nicht / als sein eigene / zu achten / und desß wegen zuflagen befugt ist.

§. 6.

Welcher nun einen andern auff was Weiß / und Weeg es wolle / an seinen Ehren / und gutem Nahmen angreiff / schmähet / und verleumbdet / der ist nicht allein dem Beleidigten desßwegen einen Abtrag zu thun schuldig / sondern solle auch von der Obrigkeit / Ampts halber / mit Ernst gestrafft werden.

§. 7.

Ob schon einer den andern mit Wahrheit schmähet / und jedoch wann es Sachen halber die weder ihne Schmäher / noch auch den gemeynen Nutzen berührt / noch ein solches Laster ist / welches umb öffentlicher Vergernus Willen zu bestraffen / und also die Schmähung allein auß Rachgier / und umb desß andern Verleumbdung Willen beschicht / so ist er gleichwohl den Abtrag zu thun schuldig.

§. 8.

Wegen angethaner Injurien , mag auff zweyerley Weiß / als nemlich Criminaliter , und Civiliter , geklagt werden.

§. 9.

Criminaliter , oder Peynlich / wird geklagt / wann der Injurirte begehrt / und anruft / daß der Injurant von der Obrigkeit gestrafft / und gegen den Beleidigten zu einem öffentlichen Wieder-Rueff angehalten werden solle.

§. 10.

Civiliter , oder Burgerlich aber / wann einer die ihme zugesügte Schmach / auff eine gewisse Summa Gelds anschlägt / und begehrt / daß ihme dieselbige zu Abtrag der empfangenen Schmach / von dem Injurianten erstattet werde.

§. 11.

Es sollen alle angegebene Injuri- und Schmach-Wort nach Meynung dessen / der solche außgegossen / verstanden / und darumben / wann er die außgegossene Wort anderst / als sie etwann außgenommen worden / von ihme gemeynt zu seyn / sich erkläret / er umb keiner Injuri beklagt werden ; es wären dann solche Wort für sich selbst also klar / und lauter / daß sie anderst nicht / als Ehrn-verleglich außgelegt werden könten.

§. 12.

Damit eine Injuri-Klag statt habe / ist vonnöthen / daß der Geschmähte /

schmächte / die Injuri alsobald zu Gemüth führe / dann / wann er hernach mit dem Injuranten isset / und trincket / oder sonsten mit ihm ungeantet der Injurien , freundlich umgeheth / so ist dardurch die Injuri gefallen / und kan destwegen weiter nicht beklagt werden.

§. 13.

Wie aber in denen Injuri- und Gewalts-Sachen bey Gericht verfahren werden solle / ist theils in Unserer Gerichts-Ordnung Tit. 73. theils auch in der Land-Gerichts-Ordnung Part. 2. Art. 93. mit mehrerm zu vernehmen.

Beschluß.

Wie wir nun Euch Eingangs ermelden Unsern nachgesetzten Obrigkeiten / Geist- und Weltlichen hiermit gemessen / und ernstlich anbefehlen / daß Ihr über dieser Unserer Lands-Fürstlichen Satzung von dem Tage der Publication an / festiglich haltet / und darwider zu thun / niemand gestattet / sondern die Ubertreter der Gebühr nach abstrasset: Also behalten Wir Uns / dieselbe ins künfftig zu mindern / zu mehrern / oder gar aufzuheben bevor. Und dieses ist Unser gnädigster Willen / und Meynung. Geben in Unserer Stadt Wienn / den 13. Martij / im Sechzehnhundert / Neun und Sibenzigisten / Unserer Reiche / des Römischen / im Ein und Zwainzigisten / des Hungarischen im Vier und Zwainzigisten / und des Böhaimbischen / im Drey und Zwainzigisten
Jahr.

Conrad Balthasar Grave und Herz
von Starhemberg / Statthalter.



Commissio Domini Electi
Imperatoris in Consilio.

Johann Schwald Hartman / Dr:
Cankler.

Johann Reichard Scheffer.
Bartholomæus Marx von Berg.